



Reglement der UEFA- U17-Europameisterschaft für Frauen

2007/08

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
	NEUTRALE BEHANDLUNG VON MASKULINUM BZW. FEMININUM	1
II	Teilnahmebedingungen	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	PFLICHTEN	1
	FIFA U-17-FRAUENFUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT	2
III	Pokal und Medaillen	2
	<i>Artikel 3</i>	2
	POKAL	2
	REPLIKAT	2
	MEDAILLEN	2
	ERINNERUNGSSTÜCKE	2
	SONDERAUSZEICHNUNGEN	3
IV	Organisation – Verantwortung	3
	<i>Artikel 4</i>	3
	ORGANISATION SEITENS DER UEFA	3
	VERANTWORTUNG DER UEFA	3
	VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	4
	VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDES	4
V	Versicherung	5
	<i>Artikel 5</i>	5
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	5
	A. QUALIFIKATIONSRUNDEN	5
	B. ENDRUNDE	6
VI	Wettbewerbsmodus	6
	<i>Artikel 6</i>	6
	WETTBEWERBSPHASEN	6
	A. QUALIFIKATIONSRUNDEN	6
	GRUPPENBILDUNG	6
	SPIELMODUS	7
	PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN	7
	LOSENTSCHEID	8
	<i>Artikel 7</i>	8
	BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVERBANDES	8
	SPIELDATEN	8
	SPIELORTE	8

ANSTOSSZEITEN	8
ANKUNFT DER TEAMS	9
<i>Artikel 8</i>	9
B. ENDRUNDE	9
LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE	9
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	9
SPIELMODUS	9
HALBFINALE	10
ENDSPIEL UND SPIEL UM DEN DRITTEN PLATZ	10
UNENTSCHEIDEN AM ENDE DES ENDSPIELS, DES SPIELS UM DEN DRITTEN PLATZ ODER EINES HALBFINALSPIELS	10
TURNIERPROGRAMM	10
VII Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	10
<i>Artikel 9</i>	10
VIII Stadien und Spielorganisation	11
<i>Artikel 10</i>	11
BEDINGUNGEN FÜR DIE STADIEN	11
SICHERHEIT	11
KUNSTRASEN	12
FLUTLICHT	13
UHREN	13
SPIELBÄLLE	13
<i>Artikel 11</i>	13
ABSAGE EINES MINITURNIERS	13
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	14
SPIELABBRUCH	14
HÖHERE GEWALT	14
KOSTEN	14
<i>Artikel 12</i>	14
SPIELVORKEHRUNGEN	14
MEDIENVORKEHRUNGEN	15
IX Spielregeln	16
<i>Artikel 13</i>	16
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	16
SPIELBLATT	16
ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT	17
<i>Artikel 14</i>	17
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	17
<i>Artikel 15</i>	18
TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	18

X	Spielerinnen	18
	<i>Artikel 16</i>	18
	SPIELBERECHTIGUNG	19
	IDENTITÄTSPRÜFUNG	19
	LISTE DER 25 SPIELERINNEN (PROVISORISCH) FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN	19
	LISTE DER 18 SPIELERINNEN (ENDGÜLTIG) FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN	19
	LISTE DER 30 SPIELERINNEN (PROVISORISCH) FÜR DIE ENDRUNDE	20
	PROTEST GEGEN SPIELBERECHTIGUNG	20
	LISTE DER 18 SPIELERINNEN (ENDGÜLTIG) FÜR DIE ENDRUNDE	20
	VERANTWORTUNG	21
XI	Ausrüstung	21
	<i>Artikel 17</i>	21
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	21
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	21
	ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	22
XII	Schiedsrichter	22
	<i>Artikel 18</i>	22
	BEZEICHNUNGEN FÜR DIE QUALIFIKATIONSRUNDEN	22
	BEZEICHNUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE	22
	ANKUNFT	22
	VERSPÄTETES EINTREFFEN	23
	KRANKHEIT, VERLETZUNG DER SCHIEDSRICHTER	23
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	23
XIII	Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	24
	<i>Artikel 19</i>	24
	UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	24
	<i>Artikel 20</i>	24
	GELBE UND ROTE KARTEN	24
	<i>Artikel 21</i>	24
	PROTESTERKLÄRUNG	24
	<i>Artikel 22</i>	25
	PROTESTGRÜNDE	25
	<i>Artikel 23</i>	25
	BERUFUNGEN	25
	<i>Artikel 24</i>	25
	DOPING	25
XIV	Finanzielle Bestimmungen	26
	<i>Artikel 25</i>	26
	A. QUALIFIKATIONSRUNDEN	26
	<i>Artikel 26</i>	27
	B. ENDRUNDE	27

XV Verwertung der kommerziellen Rechte	28
<i>Artikel 27</i>	28
DEFINITIONEN	28
A. QUALIFIKATIONSRUNDEN (QUALIFIKATIONSWETTBEWERB)	29
FILMMATERIAL	30
<i>Artikel 28</i>	31
B. ENDRUNDE	31
XVI Schutz- und Urheberrechte	31
<i>Artikel 29</i>	31
XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)	32
<i>Artikel 30</i>	32
XVIII Unvorhergesehene Fälle	32
<i>Artikel 31</i>	32
XIX Schlussbestimmungen	32
<i>Artikel 32</i>	32
ANHANG I: INSTRUKTIONEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	33
ANHANG II: FAIRPLAY	41
ANHANG IIIA: MEDIANANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	46
ANHANG IIIB: TV-KAMERAPOSITIONEN	47
ANHANG IV: BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN	48
ANHANG V: DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	49

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 c) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

Neutrale Behandlung von Maskulinum bzw. Femininum

- 1.02 Bei der Verwendung der männlichen Schreibweise für Funktionen wie Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Delegierter, Teamoffizieller, Fan usw. ist die weibliche Form mit eingeschlossen.

II Teilnahmebedingungen

Artikel 2

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb jedes Jahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsverbände der UEFA. Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 26 Mitgliedsverbände zur Teilnahme anmelden.
- 2.02 Anmeldungen werden nur angenommen, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist und mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

Pflichten

- 2.03 Bei der Anmeldung müssen die Landesverbände der UEFA schriftlich bestätigen, dass sich ihre Spielerinnen und Offiziellen einverstanden erklären, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen.
- 2.04 Mit der Anmeldung für den Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Landesverbände insbesondere:
- a) alle Spiele des Wettbewerbs reglementsconform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - b) die Bestimmungen der *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* (Ausgabe 2004) der UEFA zu beachten;

- c) die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang II);

Es wird ein Fairplay-Wettbewerb durchgeführt, wobei nur die Spiele der Endrunde berücksichtigt werden.

FIFA U-17-Frauenfussball-Weltmeisterschaft

- 2.05 Die UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen 2007/08 ist gleichzeitig der europäische Qualifikationsturnier für die FIFA U-17-Frauenfussball-Weltmeisterschaft 2008.

III Pokal und Medaillen

Artikel 3

Pokal

- 3.01 Der Siegerverband erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegerverbandes auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der ihn dreimal nacheinander oder in zehn Jahren fünfmal gewinnt. Hat ein Verband den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal an die UEFA-Administration zurückzugeben.

Replikat

- 3.03 Der Siegerverband erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in seinen Besitz übergeht.
- 3.04 Der Titelhalter darf eine Nachbildung des Wanderpokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und ihre Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.
- 3.05 Der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs erhält ein verkleinertes Replikat der Fairplay-Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

Medaillen

- 3.06 Die vier bestplatzierten Teams des Wettbewerbs erhalten je dreissig Medaillen. Der Sieger erhält Gold-, der Zweite Silber-, der Dritte Bronze- und der Vierte Messingmedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Erinnerungsstücke

- 3.07 Die zweit- bis viertplatzierten Teams erhalten Erinnerungsplaketten.

3.08 Jede an der Endrunde teilnehmende Spielerin erhält ein Erinnerungsdiplom.

Sonderauszeichnungen

3.09 Eine Sonderauszeichnung kann an die beste Torschützin der Endrunde vergeben werden.

IV Organisation – Verantwortung

Artikel 4

Organisation seitens der UEFA

4.01 Der UEFA-Generaldirektor (nachstehend „GD“) ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 4.02.

4.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:

a) Die Kommission für Junioren- und Amateurfussball (nachstehend „Kommission“) steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.

b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend Schiedsrichterwesen zuständig (vgl. Artikel 18).

c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.

d) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (vgl. Artikel 24).

e) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (vgl. Anhang II).

4.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.

4.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss Rechtspflegeordnung für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

Verantwortung der UEFA

4.05 Die UEFA ist verantwortlich für die gesamte Koordination des Wettbewerbs, wozu auch die Promotion und Administration, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Kapitel XV) gehören.

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

- 4.06 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.07 Die teilnehmenden Landesverbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig Einreisevisa zu beantragen.
- 4.08 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen die an der Endrunde teilnehmenden Teams und/oder Spielerinnen im Ausrichterland bis zum Abschluss der Endrunde keine anderen Spiele austragen. Die für die Endrunde selektionierten Spielerinnen dürfen während der Dauer der Teilnahme ihres Teams an keinen anderen Spielen im Ausrichterland oder in einem anderen Land teilnehmen.
- 4.09 Jeder teilnehmende Verband gewährt der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material aller Spielerinnen und Offiziellen der am Wettbewerb teilnehmenden Verbände (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Namen, das Logo, das Emblem und das Teamtrikot des Verbandes (einschliesslich Angaben zu den Hemdsponsoren und den Ausrüstungsherstellern) für nichtkommerzielle Werbezwecke und wie von der UEFA angemessen festgelegt zu nutzen und anderen erlauben, sie zu nutzen. Sämtliches Material ist kostenlos und für die gesamte Dauer von Rechten weltweit zur Verfügung zu stellen. Zwischen einzelnen Spielerinnen oder Vereinen und kommerziellen Partnern wird keine direkte Assoziation von der UEFA geschaffen. Die teilnehmenden Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das gesamte entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Verantwortung des Ausrichterverbandes

- 4.10 Der Landesverband jenes Landes, in dem die Spiele der Qualifikationsrunden und der Endrunde ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 4.11 In Zusammenarbeit mit der UEFA hat der Ausrichterverband gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere Anhang I) die zur Durchführung dieser Spiele notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 4.12 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach den von ihm ausgerichteten Spielen verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.13 Der Ausrichterverband stellt die UEFA auf alle Fälle von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz oder Haftpflicht frei, die im

Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäss vorliegendem Reglement entstehen können.

- 4.14 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit Regierungsbehörden.
- 4.15 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, das vorliegende Reglement sowie die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Der Ausrichterverband ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt vollumfänglich alle durch die UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte für die Endrunde.
- 4.16 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.

V Versicherung

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikationsrunden und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Teams sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spielerinnen und Offizielle) auf eigene Kosten für die gesamte Dauer des Wettbewerbs verantwortlich.
- 5.03 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliesst. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.04 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die UEFA ist von jeglicher Haftung zu befreien, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht. Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung und/oder Kopien der betreffenden Policen in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen vorlegen.

A. Qualifikationsrunden

- 5.05 Ausrichterverbände müssen bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten alle notwendigen

Versicherungen gegen sämtliche Risiken abschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung des Miniturniers ergeben, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Sie sind ausserdem dafür verantwortlich, dass die UEFA als mitversicherte Partei in den Verträgen mit eingeschlossen ist.

- 5.06 Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden (insbesondere schlechtes Wetter und höhere Gewalt) beinhalten und muss den jeweiligen Verhältnissen des betreffenden Verbands entsprechen.

B. Endrunde

- 5.07 Der Ausrichterverband der Endrunde muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können.
- 5.08 Die UEFA schliesst Versicherungen gemäss ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus zwei Qualifikationsrunden sowie der Endrunde.

A. Qualifikationsrunden

Gruppenbildung

- 6.02 Die 40 an der ersten Qualifikationsrunde teilnehmenden Verbände werden in zehn Vierergruppen gelost.
- 6.03 Für die Auslosung der ersten Qualifikationsrunde wird die Koeffizientenrangliste der U19-Europameisterschaft für Frauen 2007/08 verwendet.
- 6.04 Die zehn Gruppensieger und die sechs besten Zweitplatzierten der ersten Qualifikationsrunde qualifizieren sich für die zweite Qualifikationsrunde.
- 6.05 Zur Ermittlung der sechs besten Zweitplatzierten der ersten Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen den Gruppensieger und -dritten gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
 - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;

- d) Fairplay-Verhalten der Teams in allen Gruppenspielen der ersten Qualifikationsrunde;
 - e) Losentscheid.
- 6.06 Die 16 für die zweite Qualifikationsrunde qualifizierten Verbände werden in vier Vierergruppen gelost. Die UEFA-Administration erarbeitet ein Auslosungsverfahren, das vor der Auslosung mitgeteilt wird.
- 6.07 Die vier Gruppensieger der zweiten Qualifikationsrunde qualifizieren sich für die Endrunde.

Spielmodus

- 6.08 Alle Spiele der zwei Qualifikationsrunden müssen in Form von Miniturnieren in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jedes Team spielt gegen jedes andere Team seiner Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit bei Miniturnieren

- 6.09 Wenn zwei oder mehr Teams nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;
 - c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;
 - d) Wenn zwei Teams nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) auf mehrere Teams immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Teams zu bestimmen. Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Losentscheid.
- 6.10 Treffen zwei Teams im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Teams durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 15) und nicht durch die Kriterien in Absatz 6.09 a) bis f). Dieses Verfahren kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Klassierung

der betreffenden Teams erforderlich ist, um den Gruppensieger bzw. das Team, das sich für die nächste Runde qualifiziert, zu ermitteln.

Losentscheid

- 6.11 Muss der Gruppensieger nach Abschluss eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Teamhotel statt. Die Auslosung wird vom offiziellen UEFA-Delegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Teamvertreterinnen müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

Artikel 7

Bekanntgabe des Ausrichterverbands

- 7.01 Die Landesverbände, die Miniturniere ausrichten, müssen den Gastteams und der UEFA-Administration schriftlich bis zur gesetzten Frist bestätigt werden. Falls bis zur gesetzten Frist kein Ausrichterverband gefunden werden kann bzw. zwischen den vier betroffenen Teams keine Einigung zustande kommt, gelten die Grundsätze in Anhang I, Punkt 1.

Spieldaten

- 7.02 Die Spiele der ersten Qualifikationsrunde müssen zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober 2007 ausgetragen werden.
- 7.03 Die Spiele der zweiten Qualifikationsrunde müssen bis Mitte April 2008 ausgetragen werden.

Spielorte

- 7.04 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers bekannt zu geben.
- 7.05 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind. Ohne Zustimmung der anreisenden Delegationen darf sich kein Turnierhotel weiter als 120 Fahrminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der betroffenen Teams kein Spielort weiter als 60 Fahrminuten von einem Turnierhotel entfernt sein.

Anstosszeiten

- 7.06 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Aus Gründen sportlicher Fairness sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen.

- 7.07 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Lokalzeit) anzusetzen.

Ankunft der Teams

- 7.08 Die Teams müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft ein Team mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat es die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen, sofern es mit dem Ausrichterverband keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

Artikel 8

B. Endrunde

- 8.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen. Vier Teams nehmen daran teil.
- 8.02 Die UEFA-Administration wird einen der vier an der Endrunde teilnehmenden Verbände mit der Organisation und Ausrichtung der Endrunde betrauen.
- 8.03 Die Endrunde findet im Mai 2008 statt. Die exakten Daten werden von der UEFA-Administration bekannt gegeben.
- 8.04 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

Lokales Organisationskomitee

- 8.05 Der Ausrichterverband setzt ein Lokales Organisationskomitee (LOK) ein, das die folgenden Aufgaben zu erfüllen hat:
- der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;
 - alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele treffen;
 - die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 26 des vorliegenden Reglements einhalten.

Spielorte und Anstosszeiten

- 8.06 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK sowie für die Festsetzung der Spielorte und Anstosszeiten zuständig.

Spielmodus

- 8.07 Die Endrunde besteht aus zwei Halbfinalspielen, dem Spiel um den dritten Platz und dem Endspiel.

Halbfinale

8.08 Die vier Gruppensieger der zweiten Qualifikationsrunde tragen die Halbfinalspiele gemäss dem Pokalsystem (K.-o.-System) wie folgt aus:

Halbfinalspiel 1: Sieger Gruppe 1 - Sieger Gruppe 2

Halbfinalspiel 2: Sieger Gruppe 3 - Sieger Gruppe 4

Endspiel und Spiel um den dritten Platz

8.09 Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Die Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

8.10 Diese zwei Spiele werden wie folgt ausgetragen:

Endspiel: Sieger Halbfinalspiel 1 - Sieger Halbfinalspiel 2

Spiel um den 3. Platz: Verlierer Halbfinalspiel 1 - Verlierer Halbfinalspiel 2

Unentschieden am Ende des Endspiels, des Spiels um den dritten Platz oder eines Halbfinalspiels

8.11 Endet das Endspiel, das Spiel um den dritten Platz oder ein Halbfinalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 10 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 15).

Turnierprogramm

8.12 Die Endrunde findet grundsätzlich gemäss dem folgenden Programm statt:

1. Tag: Ankunft der Teams und der bezeichneten Schiedsrichter

2. Tag: Turnier-Organisationssitzung

3. Tag: Halbfinale

4. Tag: Ruhetag

5. Tag: Ruhetag

6. Tag: Endspiel und Spiel um den dritten Platz

Abschiedsessen

7. Tag: Abreise

VII Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

Artikel 9

9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.

- 9.02 Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann – neben anderen Massnahmen – das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für den Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 In jedem Fall kann die Kontroll- und Disziplinarkammer Disziplinar-massnahmen verhängen, wenn die Umstände diese als berechtigt erscheinen lassen. Als Massnahmen kommen unter anderem ein Forfait-Entscheid und/oder ein Ausschluss aus dem Wettbewerb in Frage.
- 9.04 Ein Verband, der sich zu spielen weigert, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

VIII Stadien und Spielorganisation

Artikel 10

Bedingungen für die Stadien

- 10.01 Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein und vollständig den *Spielregeln* entsprechen, und die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 10.02 Das Benutzen von provisorischen Tribünen ist für die Spiele dieses Wettbewerbs untersagt.
- 10.03 Die Umkleidekabinen und die sanitären Einrichtungen für Spielerinnen und Schiedsrichter müssen den heutigen Standards entsprechen, d.h.:
- getrennte saubere und gepflegte Duschen (mindestens fünf Duschen pro Team und mindestens eine Dusche für die Schiedsrichter);
 - individuelle und eigens für die Teams und Schiedsrichter reservierte Sitztoiletten;
 - genügend grosse Umkleidekabinen für die Delegationen (mindestens 25 Sitzgelegenheiten und ein Massagetisch pro Delegation);
 - mindestens eine separate Umkleidekabine für männliche Trainer;
 - eine genügend grosse Umkleidekabine für die Schiedsrichter (mindestens fünf Sitzgelegenheiten und ein Schreibtisch);
 - ein Raum für Dopingkontrollen, der den Anforderungen des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.

Sicherheit

- 10.04 Die UEFA-Administration verlangt von jedem Ausrichterverband für jedes Stadion einen ausgefüllten Fragebogen und ein UEFA-Sicherheitszertifikat.

Der Stadionfragebogen und das Sicherheitszertifikat sind bis spätestens 30 Tage vor dem Spiel der UEFA-Administration zu unterbreiten.

- 10.05 Um die Sicherheit der Spielerinnen und Schiedsrichter zu gewährleisten, haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Kunstrasen

- 10.06 Gemäss Regel 1 der *Spielregeln* können Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieser alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Der Kunstrasen erfüllt einen der geltenden FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen, der zurzeit dem „FIFA Recommended 2-Star Standard“ bzw. dem „FIFA Recommended 1-Star-Standard“ oder dem „International Artificial Turf Standard“ gemäss dem „FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces“ vom Februar 2005 entspricht, sowie die Anforderungen von geltenden nationalen Gesetzen und Reglementen;
 - b) der Kunstrasen hat alle nötigen Tests bestanden (Tests im Labor und im Freien) und die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten;
 - c) der Kunstrasen hat alle erforderlichen jährlichen Kontrollen durch ein von der FIFA akkreditiertes Labor bestanden, die bestätigen, dass er noch den geltenden FIFA-Qualitätsstandards entspricht;
 - d) die Kunstrasenfläche muss grün sein;
 - e) die Verwendung von Kunstrasen entspricht allen übrigen Anforderungen des vorliegenden Reglements im Zusammenhang mit dem Spielfeld und dem Stadion.
- 10.07 Landesverbände, die auf Kunstrasen spielen möchten, müssen der UEFA-Administration vor Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Spielorte eine Kopie des Test-Zertifikats „FIFA Recommended 2-Star Standard“, „FIFA Recommended 1-Star Standard“ oder „International Artificial Turf Standard“ zusenden, das bestätigt, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards immer noch erfüllt. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 12 Monaten vor dem betreffenden Spiel von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein.
- 10.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen;

- Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces“ festgelegt.

- 10.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen von Hersteller und Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend Material und Installation erhalten.
- 10.10 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 10.11 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden.
- 10.12 Abendspiele dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, deren Flutlichtanlagen den Standardanforderungen der UEFA entsprechen (vgl. Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*, Ausgabe 2004). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

Uhren

- 10.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 40 bzw. 80 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 10 bzw. 20 Minuten).

Spielbälle

- 10.14 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 10.15 In den Qualifikationsrunden stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 10.16 Während der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

Artikel 11

Absage eines Miniturniers

- 11.01 Wenn der Ausrichterverband ein Miniturnier absagen muss, ist er verpflichtet, die Gastteams, die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Die UEFA-Administration entscheidet über die Neuansetzung des Miniturniers.

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastteams Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung durch die UEFA-Administration.

Spielabbruch

- 11.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 80 Minuten Dauer grundsätzlich am darauf folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden jedoch an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ausweichdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzubrechen, bestimmt sein. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anspielzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 11.05 Wird ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt verschoben oder vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 80 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 11.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Teams nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastteams sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 12

Spielvorkehrungen

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Fahnen der beteiligten Teams sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Auch die Fahne des Landesverbandes oder der Region oder Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann gehisst werden. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Länder zu spielen.
- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spielerinnen nach der Aufreihung der beiden Teams sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den

Gegenspielerinnen und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.

- 12.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Teamoffizielle und sieben Auswechselspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.04 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinar-kammer gemeldet.
- 12.05 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
- 12.06 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahreträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 12.07 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 12.08 Für die Gastverbände ist eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 12.09 Den UEFA-Vertretern sowie mindestens vier Vertretern der Gastverbände sind Plätze der besten Kategorie zur Verfügung zu stellen.

Medienvorkehrungen

- 12.10 Falls die Teams vor einem Spiel dieses Wettbewerbs eine Trainingseinheit abhalten, ist den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt zu gewähren, ungeachtet dessen, ob die Trainingseinheit im Stadion stattfindet, in dem auch das Spiel ausgetragen wird, oder nicht.
- 12.11 Den in- und ausländischen Medienvertretern sind die notwendigen, wenn möglich gedeckten Tribünenplätze zur Verfügung zu stellen, von denen grundsätzlich die Hälfte mit Pulten, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet sein muss.
- 12.12 Vertreter der Presse und des Radios dürfen nicht im Innenraum des Stadions tätig sein.
- 12.13 Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (vgl. Anhang III).
- 12.14 Falls möglich, muss die Pressekonferenz nach dem Spiel spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspiff beginnen. Beide Teams sind verpflichtet,

ihren Trainer sowie eine oder zwei Spielerinnen für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

- 12.15 Nach dem Spiel ist für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Teambussen zu bezeichnen, die nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews bietet.
- 12.16 Der Zutritt zu den Umkleidekabinen der Teams ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

IX Spielregeln

Artikel 13

- 13.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.
- 13.02 Jedes Spiel hat eine Dauer von zweimal 40 Minuten.

Spielerauswechslungen

- 13.03 Drei Spielerinnen pro Team können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.
- 13.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. An der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Team gleichzeitig aufwärmen. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielerinnen beider Teams ausnahmsweise genehmigen, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 13.05 Vor dem Spiel erhält jedes Team ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspielerinnen anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Spielführerin und den bevollmächtigten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 13.06 Die elf erstgenannten Spielerinnen (Spielerinnen der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt

angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüterinnen und die Spielführerin müssen als solche bezeichnet sein.

- 13.07 Beide Teams haben das Spielblatt spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 13.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 13.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 13.10 Wenn eine der beiden Teams weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt

- 13.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Teams unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, gelten bis zum Spielbeginn folgende Bestimmungen:
 - a) Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Spielerinnen der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ersetzt werden.
 - b) Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Auswechselspielerinnen aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert.
 - c) Kann eine der auf dem Spielblatt als Torhüterin aufgeführten Spielerinnen aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf sie durch eine andere Torhüterin ersetzt werden, die vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 14

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 14.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 15

Torschüsse von der Strafstossmarke

- 15.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Torschüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung und ähnliche Gründe berücksichtigt. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jedes Teams notieren, die einen Strafstoss ausgeführt haben. Der Schiedsrichterassistent nimmt die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebene Position ein.
- 15.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des offiziellen UEFA-Delegierten und der beiden Spielführerinnen durch.
- 15.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Teams nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.03 des vorliegenden Reglements.

X Spielerinnen

Artikel 16

- 16.01 Jeder Landesverband muss sein U17-Team aus Spielerinnen zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Vorschriften von Artikel 15 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

Spielberechtigung

- 16.02 Bei der UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen 2007/08 gelten folgende Altersgrenzen:
- Untere Altersgrenze: Eine Spielerin muss am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel ausgetragen wird, 15 Jahre alt sein. Beispiele:
 - Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1992 (einschliesslich) geboren wurde, ist in allen Runden des Wettbewerbs spielberechtigt (erste und zweite Qualifikationsrunde sowie Endrunde).
 - Eine Spielerin, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1993 (einschliesslich) geboren wurde, ist nur in der zweiten Qualifikationsrunde und in der Endrunde spielberechtigt.
 - Obere Altersgrenze: Alle Spielerinnen müssen am oder nach dem 1. Januar 1991 geboren sein.

Identitätsprüfung

- 16.03 Jede am Wettbewerb teilnehmende Spielerin muss Inhaberin eines gültigen Reisepasses oder eines Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das sie spielt. Ansonsten ist sie für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 16.04 Zwecks Identifikation führt der offizielle UEFA-Delegierte eine visuelle Überprüfung jeder an einem Miniturnier oder an der Endrunde teilnehmenden Spielerin durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Teamhotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers oder der Endrunde vorgenommen. Es wird nur eine solche Überprüfung durchgeführt.

Liste der 25 Spielerinnen (provisorisch) für die Qualifikationsrunden

- 16.05 Zwecks Voranmeldung muss jeder teilnehmende Landesverband der UEFA-Administration eine provisorische Liste von höchstens 25 Spielerinnen unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jeder Spielerin zusenden. Der Name des Trainers muss ebenfalls auf der Liste aufgeführt sein. Diese Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor dem Beginn des betreffenden Miniturniers vorzulegen.
- 16.06 Änderungen an dieser Liste sind solange erlaubt, bis die endgültige Liste der 18 Spielerinnen dem offiziellen UEFA-Delegierten zugestellt wird.

Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) für die Qualifikationsrunden

- 16.07 Vor Beginn eines Miniturniers sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Teams das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer,

Verein und Geburtsdatum der 18 für das Miniturnier aufgeborenen Spielerinnen.

- 16.08 Nur die 18 auf der endgültigen Liste aufgeführten Spielerinnen sind am Miniturnier spielberechtigt. Während des Miniturniers dürfen keine Spielerinnen ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüterin, wobei das Vorweisen eines in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfassten Arztzeugnisses Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der GD Ausnahmen bewilligen.
- 16.09 Diese endgültige Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spielerinnen – einen Tag vor Beginn des Miniturniers dem offiziellen UEFA-Delegierten zwecks Überprüfung von Alter und Identität vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Teams durchgeführt.
- 16.10 Den 18 Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf eines Miniturniers mehr als einer Spielerin zugeteilt werden.
- 16.11 Jede Spielerin muss in allen Spielen eines Miniturniers die in der endgültigen Liste der 18 Spielerinnen aufgeführte Nummer tragen.

Liste der 30 Spielerinnen (provisorisch) für die Endrunde

- 16.12 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine Liste von höchstens 30 Spielerinnen unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jeder Spielerin zusenden. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens 20 volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die UEFA-Administration wird nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden sofort je eine Kopie zusenden.

Protest gegen Spielberechtigung

- 16.13 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielerinnen, die auf der 30er-Liste aufgeführt sind, müssen acht volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) für die Endrunde

- 16.14 Nur 18 der in der 30er-Liste aufgeführten Spielerinnen sind bei der Endrunde spielberechtigt.
- 16.15 Vor Beginn der Endrunde sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Teams das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für die Endrunde aufgeborenen Spielerinnen, Vor- und Nachname des Cheftrainers sowie die Namen und Funktionen der Offiziellen auf der Ersatzbank.

- 16.16 Diese endgültige Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spielerinnen zwecks Überprüfung von Alter und Identität – einen Tag vor dem ersten Spiel des betreffenden Teams dem UEFA-Delegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Teams durchgeführt.
- 16.17 Bei schwerer Verletzung einer der 18 Spielerinnen auf der Liste vor dem ersten Spiel des Teams bei der Endrunde oder in Fällen höherer Gewalt kann die UEFA-Administration die Genehmigung zu ihrer Ersetzung erteilen.
- 16.18 Während der Endrunde dürfen keine Spielerinnen ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüterinnen, wobei das Vorweisen eines in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfassten Arzzeugnisses Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der GD Ausnahmen bewilligen.
- 16.19 Den 18 Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf der Endrunde mehr als einer Spielerin zugeteilt werden.
- 16.20 Jede Spielerin muss während der Endrunde die in der endgültigen Liste der 18 Spielerinnen aufgeführte Nummer tragen.

Verantwortung

- 16.21 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.
- 16.22 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

XI Ausrüstung

Artikel 17

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 17.02 Jeder an den Qualifikationsrunden teilnehmende Landesverband muss der UEFA-Administration spätestens vier Wochen vor dem ersten Spiel seines Teams zusammen mit dem entsprechenden offiziellen Formular je einen Satz der Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung zusenden. Spielen die teilnehmenden Teams mit Sportkleidung, die bereits für einen anderen UEFA-Wettbewerb genehmigt wurde, ist lediglich eine Kopie des offiziellen Formulars mit einem Antrag auf

die Verwendung derselben Ausrüstung für diesen Wettbewerb zu unterbreiten.

- 17.03 Unterscheidet sich die bei der Endrunde benutzte Ausrüstung von derjenigen, die während der Qualifikationsrunden verwendet wurde, muss der UEFA-Administration spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde zusammen mit dem entsprechenden offiziellen Formular je ein Satz der offiziellen Sportkleidung und der Ersatz-ausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung zugesandt werden.

Ablehnung der Verantwortung

- 17.04 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verband und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

XII Schiedsrichter

Artikel 18

- 18.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnungen für die Qualifikationsrunden

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, Spieloffizielle zu bezeichnen. Er trägt in diesem Fall die diesbezüglich anfallenden Kosten (z.B. Tagesentschädigungen, Reisekosten). Vgl. Anhang IV, „Bezeichnung von Schiedsrichtern“.

Bezeichnungen für die Endrunde

- 18.03 Nach Abschluss der zweiten Qualifikationsrunde bezeichnet die Schiedsrichterkommission die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Endrunde.
- 18.04 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei vierte Offizielle.

Ankunft

- 18.05 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Turnierbeginn am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen

- 18.06 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Abend vor Turnierbeginn noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und die betreffenden Teams umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die UEFA-Administration wird entsprechende Massnahmen treffen. Entscheidet die UEFA-Administration, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung der Schiedsrichter

- 18.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung oder aus einem anderen Grund an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt gemäss Anhang IV der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an dessen Stelle. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

Schiedsrichterbericht

- 18.08 Unmittelbar nach dem Spiel hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 18.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 18.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel dem offiziellen UEFA-Delegierten zu übergeben.

XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 19

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 19.02 Die teilnehmenden Spielerinnen erklären sich einverstanden, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen. Sie müssen insbesondere:
- a) die *Spielregeln* einhalten;
 - b) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - c) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - d) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 20

Gelbe und rote Karten

- 20.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt, sofern kein Hinweis auf eine offensichtliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters vorliegt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* verschärfen.
- 20.02 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung einer Spielerin um die zweite oder vierte Verwarnung, wird die betreffende Spielerin für ein Spiel derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte. Die Kontroll- und Disziplinarkammer bestätigt die erste und dritte Verwarnung.
- 20.03 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der 2. Qualifikationsrunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.

Artikel 21

Protesterklärung

- 21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.

- 21.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 21.04 Die Protestgebühr von CHF 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin geirrt haben soll.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang V) für jede Minderjährige, die am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die

Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.

- 24.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XIV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

- 25.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 25.02 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abzüge und Spesen inbegriffen.

A. Qualifikationsrunden

- 25.03 Der Ausrichterverband eines Miniturniers behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (gemäss Anhang I).
- 25.04 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Gastteams auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Gastteams innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang I, Punkt 8).
- 25.05 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der UEFA-Vertreter, d.h. Schiedsrichter, offizieller UEFA-Delegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator sowie für deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 25.06 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 25.07 Die Gastteams übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 25.08 Die UEFA-Administration belastet jeden anreisenden Verband mit einem Pauschalbetrag von CHF 25 000. Dieser wird dem Ausrichterverband gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss dem vorliegenden Reglement nachzukommen.
- 25.09 Ausserdem überweist die UEFA den Ausrichterverbänden einen zusätzlichen Betrag von CHF 25 000 für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den UEFA-Vertretern (vgl. 25.05 oben) sowie für eine mögliche Vorinspektion.

Artikel 26

B. Endrunde

- 26.01 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband der Endrunde berechtigt, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und bestimmte Konzessionen, die von der UEFA im Voraus ordnungsgemäss genehmigt wurden (offizielles Programm, Plakate und Verpflegung), für sich zu behalten, und trägt folgende Ausgaben:
- a) lokaler Transport (inkl. Abhol- und Empfangsservice);
 - b) Bankette und weitere offizielle Anlässe und Ausflüge;
 - c) Kost und Logis der lokalen Organisatoren;
 - d) Transportkosten und Entschädigung für die einheimischen Schiedsrichter;
 - e) Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Teams und Schiedsrichter (lediglich Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge);
 - f) Staats-, Regional- und Gemeindesteuern;
 - g) Versicherungen gegen Risiken, die durch die UEFA nicht gedeckt sind (vgl. Artikel 5);
 - h) Organisationskosten (insbesondere Kosten für Eintrittskarten, Stadien und Stadioneinrichtungen, Ordnung / Sicherheit, Stadionpersonal, Musik, Sanitäter, Kommunikationsverbindungen, Büroeinrichtungen usw.).
- 26.02 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens einen Monat vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 26.03 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 26.04 Spätestens zehn Wochen nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung betreffend die gesamte Endrunde einzureichen.
- 26.05 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
 - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;
 - c) alle für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten;
 - d) die ihm durch die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spielerinnen und Offiziellen verursachten Ausgaben.
- 26.06 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Spielerinnen und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (26 Personen pro Delegation),

der Schiedsrichter sowie der UEFA-Vertreter bis zu einem mit den Ausrichterverbänden festgelegten maximalen Pauschalbetrag pro Person und Nacht (inkl. Vollpension). Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet einen Tag nach dem Ausscheiden eines Teams oder einen Tag nach Turnierende für die Finalteilnehmer. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA anerkannt werden.

- 26.07 Zusätzlich zu den in Absatz 26.06 festgehaltenen finanziellen Bestimmungen leistet die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag, um die Kosten zu decken.
- 26.08 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit dem LOK und der UEFA-Administration festgelegt.

XV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 27

Definitionen

- 27.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte;
 - b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise) (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
 - c) „Interaktive Rechte“ bedeutet das Recht, den Zuschauern von Spielberichterstattungen die Möglichkeit zu bieten, zusätzliche Daten und/oder andere Informationen zu erhalten, den Inhalt während der Ausstrahlung zu bearbeiten, gesendeten Inhalt zu erweitern, zu entfernen oder zu ändern (insbesondere die Möglichkeit, alternative

Kamerapositionen zu wählen und/oder Ereignisse nochmals abspielen zu lassen) oder Einnahmen generierende Aktivitäten durchzuführen, einschliesslich des Verkaufs, der Lizenzierung und des Anbietens von Waren und/oder Dienstleistungen, der Bereitstellung von Spielen und Spieldiensten oder ähnlichen Produkten und Diensten, eines Polling- oder Voting-Mechanismus, des Verkaufs von Merchandise-Artikeln und/oder Eintrittskarten und/oder der Benutzung von Premium-Rate-Telefondiensten.

- d) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten;
- e) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
- f) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spielerinnen, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Teamtrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Teams;
- g) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationsrunden (Qualifikationswettbewerb)

- 27.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte an dem Spiel zu verwerten. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 27.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 27.04 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.

- 27.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 27.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst wird.
- 27.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Unter Vorbehalt von Absatz 27.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Anfrage zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

- 27.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs zum Zwecke der Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben

haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

Artikel 28

B. Endrunde

- 28.01 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 28.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 28.03 Ab einer Stunde vor Spielbeginn dürfen in den für die Endrunde ausgewählten Stadien keine kommerziellen Identifikationen und Marken der teilnehmenden Verbände mehr sichtbar sein.
- 28.04 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde sämtliche Verantwortung und Haftung ab.
- 28.05 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XVI Schutz- und Urheberrechte

Artikel 29

- 29.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung

der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.

- 29.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 30

- 30.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVIII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 31

- 31.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

XIX Schlussbestimmungen

Artikel 32

- 32.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 32.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 32.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für alle Spiele der UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen 2007/08.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, Oktober 2006

ANHANG I: Instruktionen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Weisungen betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers für die UEFA-U17-Europameisterschaft für Frauen.

Die UEFA gibt ein Miniturnier-Handbuch heraus, das die Ausrichterverbände bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten unterstützt.

Die Bezeichnung „Ausrichter“ bezieht sich auf den Landesverband, der ein Miniturnier organisiert.

1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers bekunden.

Nach der Auslosung vereinbaren die vier Teams der einzelnen Gruppen gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration gemäss folgenden Grundsätzen:

1.1. Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Meinung der Mehrheit der Teams;
- b) Priorität erhalten Verbände, die kein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen derselben Phase ausrichten;
- c) Reisedistanzen;
- d) Erfahrung als Ausrichter;
- e) Entwicklung des Frauenfussballs.

1.2. Wenn ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration betraut diesen Verband mit der Organisation des Miniturniers.

1.3. Wenn kein Verband Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen. Verbände, die bereits ein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen derselben Phase ausrichten, werden nicht in die Verlosung einbezogen.

2. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Sofern die vier betroffenen Teams nichts anderes vereinbaren, sind Miniturniere gemäss folgendem Plan zu organisieren. Die beiden letzten Spiele einer Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

1. Tag:

Ankunft des offiziellen UEFA-Delegierten
Ankunft des Turnieradministrators (falls bezeichnet)

2. Tag:

Ankunft der Teams
Ankunft der Schiedsrichter und der anderen UEFA-Vertreter
Turnier-Organisationssitzung

3. Tag:

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

4. Tag:

Ruhetag

5. Tag:

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

6. Tag:

Ruhetag

7. Tag:

Ruhetag

8. Tag:

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

9. Tag:

Abreise der Teams
Abreise der Schiedsrichter
Abreise der UEFA-Vertreter

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Teams und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

3. UNTERKUNFT

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden:

3.1. Zimmer der Delegationen

- Doppelzimmer für die Spielerinnen (18 Spielerinnen = 9 Zimmer). In diesen Zimmern müssen zwei Einzelbetten zur Verfügung stehen. Ein grosses Bett für zwei Spielerinnen ist nicht annehmbar.
- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen jeder Delegation (6 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihr Team.
- Zusätzliche Delegationsmitglieder können auf Kosten ihres eigenen Verbands in der gleichen oder in einer nahe gelegenen Unterkunft untergebracht werden.
- Pro Team müssen zwei zusätzliche Zimmer für die medizinische Behandlung und die Lagerung von Material zur Verfügung stehen. Der Ausrichter hat im Zimmer für medizinische Behandlung auch einen Massagetisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese beiden Zimmer hat der Ausrichter zu tragen.

3.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und gegebenenfalls den Turnieradministrator.

3.3. Allgemeine Anforderungen an die Zimmer

- Die sanitären Anlagen der Hotelzimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.
- Alle Zimmer müssen eine angemessene Anzahl Schränke aufweisen.
- Alle Zimmer müssen auf angemessene Weise mit Heizung oder Klimaanlage ausgerüstet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

3.4. Wäsche

Ein Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Teams und Schiedsrichter (Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

3.5. Sitzungsräume

Für jedes Team muss ein Sitzungsraum für mindestens 30 Personen für die gesamte Dauer des Turniers zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungsräume müssen mit TV/Video/DVD und Hellraumprojektor ausgestattet sein.

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

3.6. Speisesaal

Ein in fünf Bereiche unterteilter grosser Speisesaal – vier Bereiche für die Teams, ein Bereich für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und das LOK – muss zur Verfügung gestellt werden.

Die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter nehmen ihre Mahlzeiten grundsätzlich im selben Speisesaal ein wie die Delegationen, aber an einem separaten Tisch. Die Offiziellen dürfen im Speisesaal vor den Spielerinnen weder rauchen noch Alkohol trinken.

4. MAHLZEITEN

Die Turnierteilnehmer erhalten drei Mahlzeiten pro Tag. Der Ausrichter klärt ab, ob Sonderwünschen bezüglich Essen nachgekommen werden kann und wann die Mahlzeiten eingenommen werden.

Für die Turnierteilnehmer sind Frühstück, Mittag- und Abendessen vorzusehen, wobei ihre jeweilige Spiel- und Trainingstermine zu berücksichtigen sind. Wichtig ist, dass für Fussballspielerinnen geeignetes Essen serviert und nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Teams Rechnung getragen wird.

4.1. Imbisse, leichte Mahlzeiten

Imbisse oder leichte Mahlzeiten müssen zwischen den offiziellen Mahlzeiten auf Verlangen der Teams zur Verfügung stehen und von dem betreffenden Team bezahlt werden. Falls solche Mahlzeiten jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzen, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss das betreffende Team dafür bezahlen.

4.2. Getränke

Während der Mahlzeiten müssen den Teilnehmern genügend Getränke (Tee und andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung gestellt werden. Während der Trainingseinheiten und der Spiele ist den Teams genügend Mineralwasser ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss in den Zimmern der Spielerinnen Mineralwasser bereitgestellt werden. Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladetränke oder -pulver verfügbar sein.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

5. STADIEN

Neben den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (vgl. Artikel 10) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Der Ausrichter muss für das Turnier eine ausreichende Anzahl Stadien innerhalb des Verbandsgebietes auswählen.
- b) Die Stadien müssen innerhalb von 60 Fahrminuten von der Mannschaftsunterkunft erreichbar sein.
- c) Die Spielfelder müssen frisch gemäht sein.
- d) In jedem Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen.
- e) Die Haupttribüne des Stadions muss mindestens 200 gedeckte Einzelsitze umfassen.
- f) Die Stadien müssen auf Spielfeldhöhe mit zwei gedeckten Ersatzbänken ausgestattet sein, die insgesamt 13 Personen Platz bieten. Die Bänke müssen mindestens fünf Meter von der Seitenlinie entfernt sein und dürfen die Spielerinnen in keiner Weise gefährden. Nach Möglichkeit sind auch gedeckte Plätze für zwei Personen zwischen den Ersatzbänken einzurichten.
- g) Jedes Stadion muss öffentliche Sanitäts- und Feuerbekämpfungseinrichtungen sowie Damen- und Herrentoiletten aufweisen und betreffend die Sicherheit der Zuschauer den Anforderungen der UEFA entsprechen.
- h) Jedes Stadion muss mit einer Lautsprecheranlage, einschliesslich Kassettenrekorder und/oder CD-Spieler, ausgestattet sein.
- i) In jeder Umkleidekabine muss mindestens ein Massagetisch zur Verfügung stehen.
- j) Mindestens fünf Fahnenmasten oder andere Anbringungsmöglichkeiten für Fahnen müssen im Stadion zur Verfügung stehen, damit fünf Fahnen gehisst werden können.

6. TRAININGSEINHEITEN

Jedem Team muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung stehen. Ausnahmsweise können zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden, die jeweils vier Teams sich teilen können. Die Teams müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benützen.

Die Trainingsplätze müssen eine angemessene Grösse haben, sich in gutem Zustand befinden, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder mobilen Toren ausgestattet sein. Sie müssen möglichst in der Nähe

der Teamunterkunft liegen. Die Distanz zwischen Teamunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Fahrminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze sollten genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen (mit Sitztoiletten) sollten den üblichen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Der Ausrichter stellt allen teilnehmenden Teams auf Anfrage genügend Trainingsbälle zur Verfügung.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Teams am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem offiziellen UEFA-Delegierten.

7. SPIELVORKEHRUNGEN

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 12 des vorliegenden Reglements muss der Ausrichter sicherstellen, dass die Gastteams ihre Nationalhymnen (auf CD oder Kassette, max. 90 Sekunden) und Nationalfahnen mitbringen, und dass dieses Material rechtzeitig für die Spiele zur Verfügung steht.

Mindestens acht Balljungen/-mädchen müssen für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

10 Spielbälle müssen pro Spiel zur Verfügung stehen.

VERFAHREN VOR DEM SPIEL

Vortag des Spiels

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, halten beide Teams eine Trainingseinheit ab. Die Dauer hängt vom Zustand des Spielfeldes ab, darf 45 Minuten pro Team aber nicht überschreiten.

Spieltag

Vor dem Anpfiff muss der folgende Countdown (in Minuten) eingehalten werden.

- 90' Ankunft der Teams, der Schiedsrichter und des offiziellen UEFA-Delegierten bzw. -Schiedsrichterbeobachters im Stadion
- 60' Beide Teams füllen das Spielblatt aus und überreichen es dem Schiedsrichter oder dem UEFA-Delegierten
- 60' bis -15' Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8' Kontrolle der Stollen im Korridor
- 6' Die Teams laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf

- 4' Nationalhymne des „Gastteams“
- 3' Nationalhymne des „Heimteams“
- 2' Händeschütteln und Teamfotos
- 1' Münzenwurf
- 0' Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Ablauf kann angepasst werden, um die Distanz zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld zu berücksichtigen.

Halbzeitpause:

15'

Nach dem Schlusspfiff:

Beide Teams, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände und verabschieden sich vom Publikum.

8. TRANSPORT

Die Teams, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Ausrichterland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch der Transport zwischen ihrer Unterkunft und dem Ort, von dem aus sie wieder abreisen, muss organisiert werden.

Der Ausrichter muss zudem den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Teams sehen möchten.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Vertreter mit den Schiedsrichtern.

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Teams

Jeder Delegation muss für die gesamte Dauer des Turniers ein Teambus mit Fahrer zur Verfügung stehen.

Schiedsrichter

Zwei geräumige und komfortable Autos – vorzugsweise Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) – mit Fahrern müssen für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen zur Verfügung stehen.

9. MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

Die Gesundheit der Spielerinnen muss die erste Priorität eines Ausrichters einer jeden Fussballveranstaltung sein. Deshalb muss der Ausrichter die nötigen Massnahmen ergreifen, um während des gesamten Turniers für

Spielerinnen und Offizielle eine angemessene medizinische Betreuung sicherzustellen.

Ausser den normalen diesbezüglichen Spielvorkehrungen, d.h. Bahre und Bahrenträger im Stadion, Ambulanz beim Stadion, Arzt auf Abruf im Stadion oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus, Erste-Hilfe-Verantwortliche usw. muss der Ausrichter sicherstellen, dass jede Spielerin, die medizinische Betreuung braucht, in den Genuss einer Vorzugsbehandlung kommt und das übliche Warten in einem Krankenhaus oder einer Klinik umgehen kann.

Die medizinischen Vorkehrungen müssen den Turnierteilnehmern bei der Organisationssitzung erläutert werden.

ANHANG II: Fairplay

Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fussballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird.

Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spielerinnen als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspielerinnen, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am *Spiel* beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben *erwähnten* Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Teamoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsteam) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Teams mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf

folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz dem bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Team des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Nach dem Spiel soll der Delegierte ein Bewertungsformular betreffend Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und gegebenenfalls dem Schiedsrichterbeobachter vorgenommen. Mit seiner Unterschrift auf dem Bewertungsformular bestätigt der Schiedsrichter, dass die Fairplay-Bewertung ausführlich besprochen wurde.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Teams in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Teams positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwart wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwart wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. **Respekt vor dem Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegnerinnen usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihren Gegnerinnen sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. **Respekt vor dem Schiedsrichter**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Teamoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Teamoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihres Teams angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Teamoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg eines Teams beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Teams durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans des betreffenden Teams anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung eines Teams erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans eines bestimmten Teams unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», vgl. Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien des Teams 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

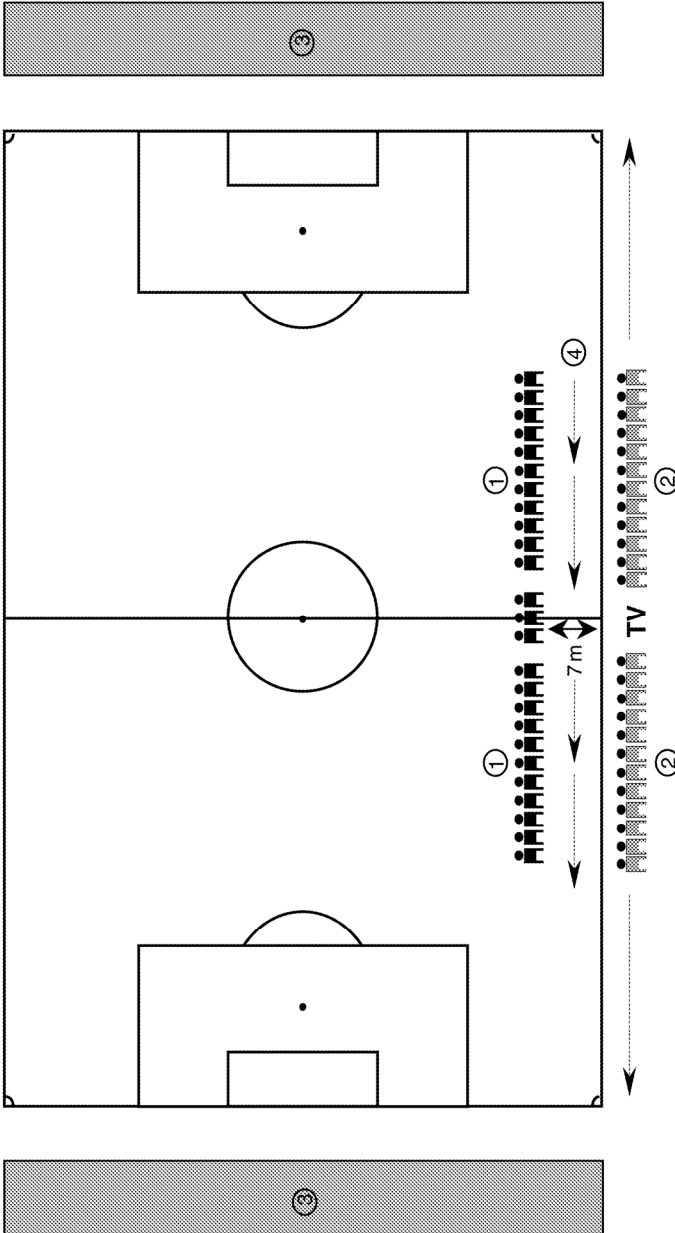
Nehmen wir an, dass Team 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6.857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Teams geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG IIIa: Mediananordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

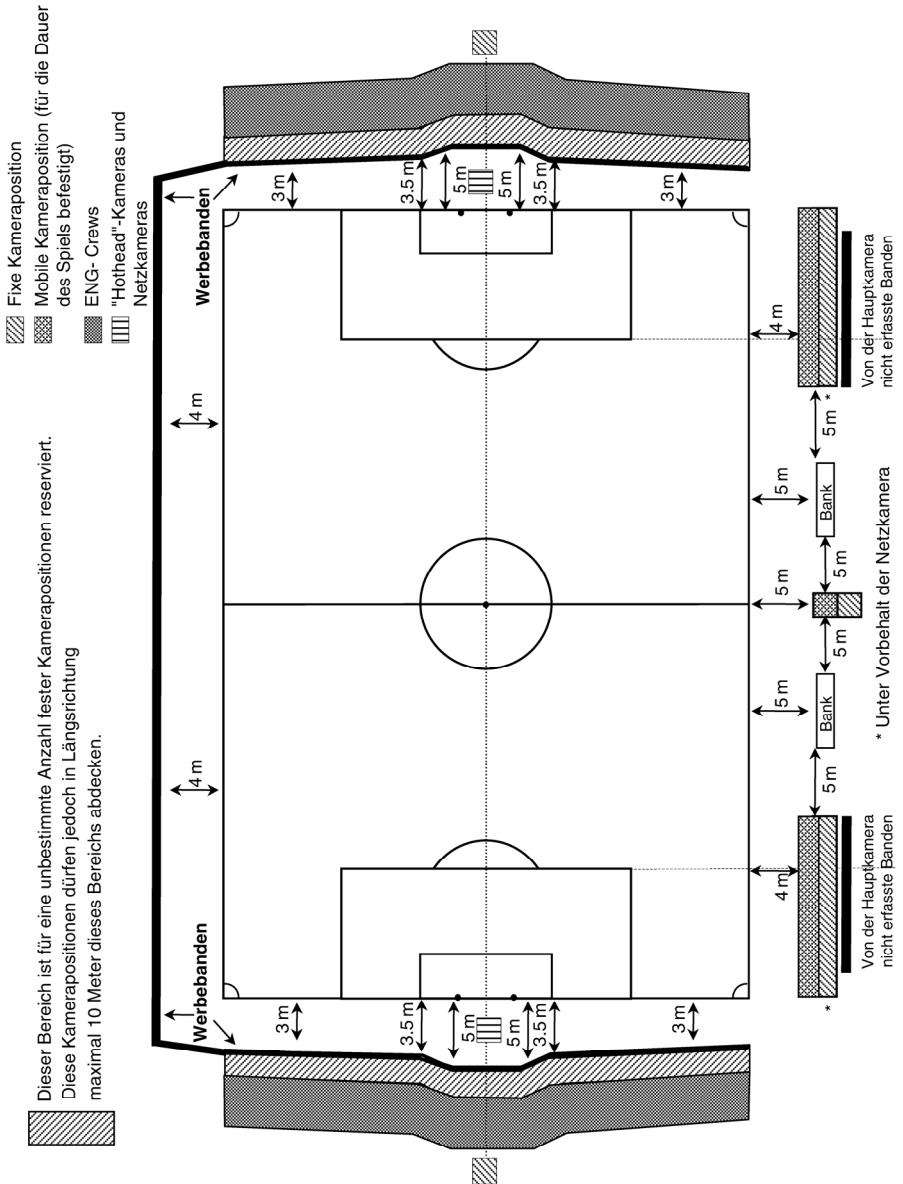
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IIIb: TV-Kamerapositionen



ANHANG IV: Bezeichnung von Schiedsrichtern

1. Einzelnes Spiel

Die UEFA bezeichnet einen Schiedsrichter und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet einen Ersatzschiedsrichterassistenten (vierten Offiziellen).

2. Miniturnier mit drei Teams

Die UEFA bezeichnet zwei Schiedsrichter (z.B. GER, POL) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet keine Schiedsrichter.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien -Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER
Italien - Kroatien	Der Delegierte bezeichnet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen.		

3. Miniturnier mit vier Teams

Die UEFA bezeichnet drei Schiedsrichter (z.B. GER, POL, SUI) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) drei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet (grundsätzlich für die gesamte Turnirdauer) einen Ersatzschiedsrichter (vierten Offiziellen) und einen Schiedsrichterassistenten.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien - Malta	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Italien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Kroatien- Spanien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsrichter SUI
Italien - Kroatien	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER

ANHANG V: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie eine solche Beschwerde dem TAS innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/n hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name der Spielerin
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift der Spielerin

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Ablehnung der Verantwortung	22	Liste der 30 Spielerinnen (provisorisch) – Endrunde	20
Absage eines Miniturniers	13	Lokales Organisationskomitee	9
Anerkennung und Einverständnis ..	49	Losentscheid	8
Ankunft der Teams	9	Medaillen	2
Anstosszeiten	8	Mediananordnung bei UEFA-Spielen	46
Anwendungsbereich	1	Medienvorkehrungen	15
Ausrüstung	21	Miniturniere	33
Bedingungen für die Stadien	11	Organisation seitens der UEFA	3
Bekanntgabe des Ausrichterverbands	8	Pause vor Verlängerung	17
Berufungen	25	Pflichten	1
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	48	Pokal	2
Disziplinarrecht und -verfahren	24	Protest gegen Spielberechtigung ..	20
Doping	25	Protesterklärung	24
Endrunde	9	Protestgründe	25
Endspiel	10	Punktegleichheit bei Miniturnieren ..	7
Erinnerungsstücke	2	Replikat	2
Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt	17	Schiedsgericht des Sports	32
Fairplay	41	Schiedsrichter	22
FIFA U-20-Frauenfußball- Weltmeisterschaft	2	schlechtes Wetter	14
Finanzielle Bestimmungen	26	Schlussbestimmungen	32
Flutlicht	13	Schutz- und Urheberrechte	31
Gelbe und rote Karten	24	Sicherheit	11
Genehmigungsverfahren	21	Sonderauszeichnungen	3
Gruppenbildung – Qualifikationsrunden	6	Spielabbruch	14
Halbfinale	10	Spielbälle	13
Halbzeitpause	17	Spielberechtigung	19
Höhere Gewalt	14	Spielblatt	16
Identifikation	19	Spieldaten	8
Kommerzielle Rechte	28	Spielerauswechslungen	16
Kosten	14	Spielerinnen	18
Kunstrasen	12	Spielmodus – Endrunde	9
Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) – Endrunde	20	Spielmodus – Qualifikationsrunden ..	7
Liste der 18 Spielerinnen (endgültig) – Qualifikationsrunden	19	Spielorte	8
Liste der 25 Spielerinnen (provisorisch) – Qualifikationsrunden	19	Spielorte und Anstosszeiten	9
		Spielregeln	16
		Spielvorkehrungen	14
		Strafstoß	18
		Teilnahmebedingungen	1
		Turnierprogramm – Endrunde	10
		TV-Kamerapositionen	47

UEFA-Ausrüstungsreglement.....	21	Verantwortung der UEFA.....	3
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	24	Verantwortung des	
Uhren.....	13	Ausrichterverbandes	4
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	14	Versicherung.....	5
Unentschieden am Ende des		Verwertung der kommerziellen	
Endspiels oder eines		Rechte	28
Halbfinalspiels.....	10	Weigerung zu spielen und ähnliche	
Unvorhergesehene Fälle	32	Fälle	10
Verantwortung der teilnehmenden		Wettbewerbsmodus	6
Verbände	4	Wettbewerbsphasen	6

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

